progres.nrw

Bezirksregierung Arnsberg

Programmbereich:

Markteinführung 2017

Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich Markteinführung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung, RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen VII – 4 – 43.00 vom 20. Februar 2013 i.d.F. vom 2. November 2016

1. Zuwendungszweck

1.1 Präambel

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) hat die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen in dem Programm progres.nrw gebündelt.

Teil dieses Programms ist die Richtlinie progres.nrw – Markteinführung. Ziel dieses Förderprogramms ist es, die Einführung und Verbreitung der vielen anwendbaren Techniken zur Nutzung unerschöpflicher Energiequellen und der rationellen Energieverwendung zu beschleunigen, um somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion der CO_2-Emissionen zu leisten. Dabei sollen die Anlagentechniken in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zur Anwendung kommen.

Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VVG zur LHO),
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

1.3 Rechtsanspruch

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Wohnungslüftungsanlagen / -geräte mit Wärmerückgewinnung
2.2 Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme
2.3 Thermische Solaranlagen
2.4 Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage
2.5 Wasserkraftanlagen
2.6 Wärmeübergabestationen
2.7 Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage
2.8 Wärme- und Kältespeicher
2.9 Wärmenetze
2.10 Oberflächennahe Geothermie (Bohrungen und Erdwärmekollektoren)
2.11 Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht

2.12 Wohngebäude im Passivhausstandard inkl. Lüftungsanlagen
2.13 Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsanlagen
2.14 Photovoltaik Mieterstrommodelle in Wohngebäuden

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Fördergegenständen befinden sich:

- in diesem Richtlinientext unter Nr. 6,
- in Anlage I und
- in den dazugehörigen Antragsvordrucken.

3. Antragsberechtigt, Zuwendungsempfänger

3.1
Privatpersonen und freiberuflich Tätige sowie Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, die zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein Westfalen haben.

3.2
Gemeinden, Gemeindeverbände, soweit sie als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit auftreten.

3.3
Gemeinden, Gemeindeverbände, die an einem offiziellen Programm zur Aufstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes teilnehmen, oder, die als Teilnehmer des European Energy Award (EEA) auftreten.

3.4
Die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung eines Unternehmens beinhalten keine Aussagen zum beihilferechtlichen Unternehmensbegriff.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1
Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2
Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids durch die zuständige Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen wurde.

Als Maßnahmenbeginn (Auftragsvergabe) gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf und oder Installation (Liefer- und Leistungsvertrag).
Der Maßnahmenbeginn (Auftragsvergabe) ist für jede beantragte Maßnahme explizit nachzuweisen.

4.3
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Errichtung fabrikneuer Anlagen bzw. Anlagenteile sowie Ausgaben für Maßnahmen an denen besonderes Landesinteresse besteht. Sie müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein.

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme, wie z.B. zur Erfüllung des Erneuerbaren Energien Wärme Gesetz (EEWärmeG), handeln.

4.4
Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden.

4.5
Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

4.6
Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

4.7
Einem Unternehmen,

- das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- in Schwierigkeiten im Sinn von Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Eine diesbezügliche Erklärung des Antragstellers ist gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich. erst nach vollständiger und geprüfter Vorlage des Verwendungsnachweises.

5.2
Die Höhe der jeweiligen Zuwendung richtet sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie sowie der beihilferechtlichen Vorgaben des Landes NRW und der EU.
.
Zuwendungen unterhalb von 350 € werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).

5.3
Zuwendungen nach De-minimis sind mit anderen staatlichen Zuwendungen kumulierbar, soweit

- sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen,
- die Kumulierung nicht dazu führt, dass die höchstmögliche einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

5.4
Eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) – nicht kumuliert werden, es sei denn:

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedlich bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

5.5
Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.6
Für Unternehmen i.S.d. europäischen Beihilferechts als Antragsteller ist zu beachten, dass die nach den europäischen Beihilferegelungen zulässigen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Zuwendung unterliegt grundsätzlich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.
- Sollte die vorgenannte De-minimis-Grenze übertroffen werden, ist eine Förderung nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 möglich.
  - Für den Fördergegenstand der Nummer 2.11 gelten die Bestimmungen gemäß der Artikel 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 47, 48 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
  - Für die Fördergegenstände der Nummern 2.12 und 2.13 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
  - Für die Fördergegenstände der Nummern 2.1, und 2.2 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
  - Für die Fördergegenstände der Nummern 2.3, 2.5, 2.7 und 2.10 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
  - Für den Fördergegenstand der Nummer 2.6 und 2.9 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,

Für die Fördergegenstände der Nummern 2.4 und 2.5 ist für Antragstellende im Sinn des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs eine Förderung nur möglich, sofern und soweit die Anlagen und Einrichtungen nicht bereits im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, in seiner für die Anlage oder Einrichtung jeweils anzuwendenden Fassung kostendeckend gefördert werden.

5.7
Investitionsmehrausgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind Mehrausgaben, die im Vergleich zu den Ausgaben einer Referenzanlage anfallen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung

Die Anlagen dürfen nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen.

Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung müssen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und nachfolgende energetische Anforderungen erfüllen:

Für Bestandsbauten gilt:

- raumweise betriebene Geräte müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 65 % aufweisen,
- zentral betriebene Geräte müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 80 % aufweisen,
- der Höchstwert der spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (H_T') nach der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) darf um höchstens 0,15 W/(m²K) überschritten werden.

Für Neubauten gilt:

- der Jahresprimärenergiebedarf muss zum Zeitpunkt des Bauantrags mindestens der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Einbeziehung des geplanten Lüftungsgerätes entsprechen,
- der Wirkungsgrad der Geräte muss mindestens 80 % aufweisen.

Der Nachweis über den jeweiligen Wirkungsgrad ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (z.B. des TZWL, Europäisches Testzentrum für Wohnungslüftungsgeräte) zu erbringen.

Mittels einer Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 i.V.m. DIN EN 13829 ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes, bezogen auf

den n_{50}-Wert bei Neubauten höchstens das 1,5-fache und bei Bestandsbauten das 2,0-fache pro Stunde beträgt.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

Die Einhaltung der öffentlich- rechtlichen Vorschriften ist durch eine Bescheinigung eines Unternehmers oder Sachverständigen nachzuweisen.

6.2 Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

6.3 Thermische Solaranlagen

Die Anlagen dürfen nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen.

Der Mindestenergieertrag pro Kollektor muss 525 kWh/(m²a) nachweislich betragen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (TRNSYS-Simulationsrechnung) zu erbringen.

Für Kollektoren gelten überdies bestimmte DIN Normen (DIN EN 12975, DIN EN 12976 und DIN EN 12977).

Die Kollektoren müssen nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2011-01), 12976-1 (2006-04), 12976-2 (2006-04), 12977-1 (2012-06), 12977-2 (2012-06), 12977-3 (2012-06), 12977-4 (2012-06), 12977-5 (2012-06)) mit dem europäischen Prüfzeichen "Solar Keymark" zertifiziert sein.

Anlagen kleiner 5 m² werden nicht bezuschusst. Maximal können pro 10 m² beheizte Wohn- / Gewerbefläche 1 m² Kollektorfläche beantragt werden.

Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme min. 20 m² bis max. 1.000 m².

Für die Berechnung der Größe der Anlage zählt die Bruttokollektorfläche.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.4 Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage

Für jede Photovoltaikanlage und für jeden Standort ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem beschränkt.

Die Photovoltaikanlage muss neu errichtet werden. Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt darf max. 50 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlagen betragen. Die Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage.

Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu geben.

Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen. Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses (Speicherpass) erfolgen.

6.5 Wasserkraftanlagen

Die Förderung zur Errichtung von Wasserkraftanlagen ist beschränkt auf max. 500 kW_{el} Leistung. Die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ist Voraussetzung.

Die Anlage muss grundsätzlich netzgekoppelt betrieben werden.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.6 Wärmeübergabestationen

Die Anlagen dürfen nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen.

Gefördert werden direkte oder indirekte Stationen mit oder ohne Warmwasserbereitung, die geeignet sind, die Wärme eines Versorgers in das kundenseitige Wärmeverteilsystem zu übertragen und zu regulieren.

Je Gebäude und Standort kann nur eine Wärmeübergabestation beantragt und gefördert werden.

Die bereitgestellte Wärme muss:

a. zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
b. zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
c. zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder
d. zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.7 Biomasseanlage in Verbindung mit einer solarthermischen Anlage

Die Anlagen dürfen nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen.

Gefördert werden:

- Pelletkesselanlagen
- Kombikessel- bzw. Hybridanlagen
- Holzhackschnitzelkesselanlagen
- Pelletöfen

Je Gebäude und Standort kann nur eine Anlage bean-

tragt und gefördert werden.

Die Anlagen müssen als einzige Hauptheizung dienen, sie müssen wassergeführt und mit einem ausreichend großen Speicher (50l/kW) verbunden werden.

Antragsberechtigte Anlagen sind der BAFA-Liste zu entnehmen.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.8 Wärme- / Kältespeicher

Gefördert werden besondere Wärme- und Kältespeicher wie z.B. Latentwärmespeicher, Eisspeicher.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.9 Wärmenetze

Die bereitgestellte Wärme muss:

a. zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
b. zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
c. zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder
d. zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

Das Wärmenetz muss überwiegend, d.h. zu mehr als 50 % der in einem Kalenderjahr transportierten Wärme, zur Wärmeversorgung von mit dem Wärmenetzbetreiber nicht personenidentischen Dritten dienen. Ausgenommen davon sind Zusammenschlüsse von Wohneigentümern zu einer Energiegenossenschaft.

6.10 Oberflächennahe Geothermiebohrungen zur Nutzung von Erdwärme

Gefördert werden:

- Erdwärmesonden (Bohrungen bis zu einer Teufe von 400 m)
- Erdwärmekollektoren
- Brunnenbohrungen

Die Auslegung und Ausführung der Erdwärmesondenanlage muss gemäß den Richtlinie VDI 4640 (Thermische Nutzung des Untergrundes) durchgeführt werden.

Sofern nicht anders bestimmt, muss die beantragte Maßnahme den Anforderungen der aktuellen Entwurfsfassung des Merkblatts „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ (veröffentlicht auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg) entsprechen.

Die Jahresarbeitszahl der angeschlossenen Wärmepumpenanlage muss den Mindestanforderungen der BAFA genügen

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.11 Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.12 Passivhaus-Standard

Der Passivhaus-Standard wird dann erreicht, wenn ein sehr guter Wärmeschutz mit U-Werten von opaken Bauteilen von unter 0,15 W/(m²K) und von transluzenten Bauteilen (z.B. Fenster) einschließlich Rahmen von unter 0,8 W/(m²K) und eine Zu-/Abluftanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung zu einem Heizwärmebedarf Q_H kleiner als 15 kWh/(m²a) führen und ein separates Heizsystem überflüssig machen.

Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P für Heizung, Warmwasser und Hilfsstrom darf nicht mehr als 40 kWh/(m²a) Gebäudenutzfläche A_N betragen.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 i.V.m. DIN EN 13829 nachzuweisen. Der n_{50}-Wert darf höchstens das 0,6-fache pro Stunde betragen.

Die Anforderungen an das Lüftungsgerät ergeben sich aus den Bestimmungen gem. Nr. 6.1 dieser Richtlinie.

Der Passivhausstandard ist durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) zu bescheinigen.

6.13 Drei-Liter-Haus-Standard

Der Drei-Liter-Haus-Standard orientiert sich an dem Passivhausstandard. Wegen des höheren Heizwärmebedarfs von max. 35 kWh/(m²a) wird jedoch eine konventionelle Heizungsanlage benötigt.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 i.V.m. DIN EN 13829 nachzuweisen. Der n_{50}-Wert darf höchstens das 1,0-fache pro Stunde betragen.

Die Anforderungen an das Lüftungsgerät ergeben sich aus den Bestimmungen gem. Nr. 6.1 dieser Richtlinie.

Der Drei-Liter-Haus-Standard ist durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) zu bescheinigen.

6.14 Photovoltaik-Mieterstrommodelle
Gefördert werden können Investitionen zur Realisierung von Photovoltaik-Mieterstrommodellen insbesondere die automatisierte Steuer-, Mess-, Kontroll- und Abrechnungssysteme ausgenommen die Stromerzeugungsanlagen. Die Kombination von Photovoltaik-Mieterstrommodellen mit hocheffizienter KWK-Technologie ist möglich.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb und die Installation von geeigneten Zählern zur Bilanzierung des Stromverbrauchs von mit Mieterstrom belieferten Mietern (Summenzählermodell). Die Unterverteilung mit smart-meter-Technik kann nur gefördert werden, sofern der Einsatz dieser Technik nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.

Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb und die Einrichtung eines Abrechnungssystems (Hard- und Software) zur automatisierten und energierechtskonformen Rechnungserstellung.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden sowie Ausgaben für Miete und Leasing, Finanzierung und Skonti sowie Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen wurden.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die in einem Wohngebäude mit mindestens vier Wohneinheiten umgesetzt werden. Es werden auch Vorhaben gefördert, die in einer aus mehreren flächenmäßig zusammengehörenden Gebäudeeinheiten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (Wohnkomplex) umgesetzt werden, sofern der Strom nicht durch das öffentliche Netz durchgeleitet wird.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass der günstigste Tarif des örtlichen Grundversorgers im Mieterstrom-Arbeitspreis zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens um mindestens 1,5 ct/kWh (brutto) unterschritten wird und der Mieterstrom- Grundpreis höchstens dem Stromgrundpreis des genannten Tarifs entspricht.
Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ändert die Preise des den Mietern angebotenen Mieterstromtarifs für eine Lieferdauer von zwei Jahren nicht. Gesetzlich bedingte Umlagen wie zum Beispiel die EEG-Umlage, Netzentgelte oder die Konzessionsabgabe, die nicht im Einflussbereich der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers liegen, sind hiervon nicht betroffen. Dies ist mit Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären und im Verwendungsnachweis zu belegen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss einer Teilnahme an einer Evaluierung anhand von Fragebögen und/oder Experteninterviews zustimmen. Dies ist mit Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stimmt der unentgeltlichen Veröffentlichung von Projektdaten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu.

7 Antrags- und Zuwendungsverfahren

7.1
Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke bei der Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde zu stellen. Der schriftliche Antrag muss nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens die folgenden Angaben enthalten:

a. Name und Größe des Unternehmens,
b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
c. Standort des Vorhabens,
d. die Kosten des Vorhabens,
e. Art der Beihilfe (beispielsweise Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Je Maßnahme ist ein Antragsvordruck zu verwenden.

7.2
Antragsvordrucke sind erhältlich bei Nordrhein-Westfalen direkt – dem Bürger- und ServiceCenter NRW unter

- der Telefonnummer: **0211 837-1001**
- der E-Mail-Adresse: nrwdirekt@nrw.de
- im Internet unter: **www.nrwdirekt.de**
  www.bra.nrw.de

7.3
Anträge können im Zeitraum zwischen dem 10. Januar und dem 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
Vorher bzw. nachher eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

7.4
Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung mittels Fax / Mail ist– auch zur Fristwahrung – nicht zulässig.

7.5
Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme realisiert bzw. die Anlage betriebsbereit sein muss, beträgt i.d.R. zwölf Monate. Innerhalb dieser Frist ist auch der Verwendungsnachweis vorzulegen (Ausnahme: anteilig finanzierte Maßnahmen).

7.6
Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn dieses schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wurde.

7.7
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt für:

- anteilfinanzierte Vorhaben
  auf Grundlage der Nr. 1.4 der dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P bzw. ANBest-G),
- Festbetrag-finanzierte Vorhaben
  nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.8
Erhaltene Förderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Kommission geprüft werden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 02. November 2016 außer Kraft.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ANLAGE 1

EEWärmeG	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
EFH, DHH, RH	Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus – Gebäude in einem Wohn-gebiet, das nur eine Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
Einliegerwohnung	eine zweite, meist jedoch kleinere, separate Wohnung in einem Einfamilienhaus. Sie besitzt einen eigenen Zugang und eine eigene Grundversorgung wie Stromzähler oder Telefonanschluss.
GewB	Gewerbebetrieb
MFH	Mehrfamilienhaus – Gebäude in einem Wohngebiet, das mehr als nur eine abgeschlossene Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Mehrfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Mehrfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
Neubau	bezeichnet eine aktuell fertiggestellte Immobilie. Mit dem Schlussabnahmeschein gibt die Baubehörde sie offiziell zum Bezug frei. Im Rahmen dieser Richtlinie werden als Neubau alle Immobilien bezeichnet, bei denen eine Baugenehmigung aus dem Jahre 2009 oder später vorliegt oder die aufgrund eines Bauantrages aus 2009 oder später errichtet werden.
Prozesswärme	Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen.
Wohnung/	bildet eine selbstständige, räumlich und
Wohneinheit	wirtschaftlich abgeschlossene Wohneinheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, ohne dass die Mitbenutzung anderer Räume im Haus mehr als üblich erfolgt.
η	Wirkungsgrad
Wohngebäude	sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen. In Wohngebäuden können sich auch Büros oder Geschäfte befinden

progres.nrw – Marktverbreitung 2017					Anlage zur Richtlinie
Nr.	**Ü B E R S I C H T**				**Weitere Hinweise**
2.1	**Wohnungslüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung**				
2.1.1	zentrale Lüftungsanlagen	Neubau	1.000 € pro Haus bzw. Wohnung	✓ Die Anlage / Maßnahme darf nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen. ✓ Vorlage einer Luftdichtigkeitsmessung. ✓ Wirkungsgrade: Neubau min. 80%, Bestandsbau min. 65%. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.	Nr. 2.1 Nr. 6.1
		Bestandsbau	2.000 € pro Haus bzw. Wohnung		
2.1.2	dezentrale Lüftungsanlagen	Neubau und Bestandsbau	200 € pro Gerät bzw. Gerätepaar und Wohnraum max. 1.000 € pro WE		
2.2	**Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme**		max. 15 %	✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ✓ Projektbeschreibung erforderlich.	Nr. 2.2 Nr. 6.2
2.3	**Thermische Solaranlagen**				
2.3.1	brauchwasserunterstützt und / oder heizungsunterstützt		90 € pro m²	✓ Die Anlage / Maßnahme darf nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen. ✓ Kollektorgröße: min. 5 m² Kollektor (Bruttokollektorfläche). max. 1 m² Kollektor pro 10 m² beheizte Wohn/Gewerbefläche. ✓ Mindestenergieertrag pro Kollektor 525 kWh/m²a. ✓ Solar Keymark zertifiziert ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.	Nr. 2.3 Nr. 6.3
2.3.2	Prozesswärme		90 € pro m²	✓ Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen. ✓ Max. 1.000 m² ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.	

2.4	**Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlagen**			
2.4.1	Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage ≤ 30 kWp	max. 10%	✓ Förderung nach De-minimis ✓ Förderobergrenze 75.000 €. ✓ Die angeschlossene Photovoltaikanlage muss neu errichtet werden. ✓ Für jede Photovoltaikanlage und für jeden Standort ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem beschränkt. ✓ Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt darf max. 50 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlagen betragen. ✓ Die Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage. ✓ Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu geben. ✓ Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bescheinigen. Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses (Speicherpass) erfolgen.	Nr. 2.4 Nr. 6.4
2.4.2	Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage > 30 kWp	max. 50 %		
2.5	**Wasserkraftanlagen**	Einzelfallprüfung	✓ Nur netzgekoppelte Anlagen. ✓ Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall ✓ Leistungsbegrenzung 500 kW	Nr. 2.5 Nr. 6.5
2.6	**Wärmeübergabestationen**			
2.6.1	5 kW bis 25 kW	1.500 €	✓ Die Anlage /Maßnahme darf nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen. ✓ Eine Station pro Gebäude bzw. Standort. ✓ Die bereitgestellte Wärme muss: zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.	Nr. 2.6 Nr. 6.6
2.6.2	> 25 kW bis 50kW	1.000 €		
2.7	**Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage**			
2.7.1	Pelletkessel	1.750 €	✓ Die Anlage / Maßnahme darf nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen. ✓ Eine Anlage je Gebäude und Standort. ✓ Anlage muss als einzige Hauptheizung dienen.	Nr. 2.7 Nr. 6.7
2.7.2	Kombikessel (Hybridanlagen)	1.250 €		
2.7.3	Holzhackschnitzelkessel	1.250 €		

2.7.4	Pelletöfen	750 €	✓ Anlage muss wassergeführt sein und mit einem ausreichend großen Speicher (50 l/kW) verbunden werden. ✓ Anlage muss BAFA-gelistet sein. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.	
2.7.5	Partikelabscheider	250 €		
2.8	**Wärme- / Kältespeicher**	max. 25 %	✓ Besondere Wärme- und Kältespeicher (z.B. Latentspeicher, Eisspeicher). ✓ Anlagen für den privaten oder gewerblichen Bereich. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen	Nr. 2.8 Nr. 6.8
2.9	**Wärmenetze**	max. 25 %	✓ Die bereitgestellte Wärme muss: zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen. ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ✓ Förderobergrenze 50.000 € (größere Maßnahmen können ggf. über progres.nrw Kälte-.Wärmenetze beantragt werden). ✓ Netz muss zum überwiegenden Teil zur Versorgung Dritter dienen.	Nr. 2.9 Nr. 6.9.
2.10	**Oberflächennahe Geothermie (Bohrungen und Erdwärmekollektoren)**			
2.10.1	**Erdwärmesonden**	10 €/m	✓ Die Anlage /Maßnahme darf nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen. ✓ Bohrungen bis 400 m Teufe. ✓ Die Auslegung und Ausführung muss gemäß der Richtlinie VDI 4640 (Thermische Nutzung des Untergrundes) durchgeführt werden ✓ Die Maßnahme muss den Anforderungen des Merkblatts „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ entsprechen.	Nr. 2.10 Nr. 6.10
2.10.2	**Erdwärmekollektor**	6,5 € / m²		
2.10.3	**Brunnenbohrung für Grundwasserwärmepumpen (Förder- und Schluckbrunnen)**	1 € / l (Pumpenleistung pro Fördermenge)		
2.11	**Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht**	max. 70 %	✓ Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung. ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.	Nr. 2.11 Nr. 6.11
2.12	**Wohngebäude im Passivhaus-Standard inkl. Lüftungsanlage / Lüftungsgeräte**			
2.12.1	Einfamilienhaus (EFH,DHH,RH)	4.700 €	✓ Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP), ✓ max. Heizwärmebedarf 15 kWh/(m2 a) ✓ Bauzeichnungen 1:100, ✓ Lageplan	Nr. 2.12 Nr. 6.12
2.12.2	Mehrfamilienhaus	3.400 € / WE		
2.12.3	Sonstige Gebäude	max. 25%		

<table>
<tr><td>2.13</td><td colspan="5">Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsanlage / Lüftungsgeräte</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2.13.1</td><td rowspan="2">Einfamilienhaus
(EFH,DHH,RH)</td><td>Bestandsbau</td><td>4.700 €</td><td rowspan="4">✓ Neubauten werden nur innerhalb von Klimaschutzsiedlungen gefördert
✓ Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP),
✓ max. Heizwärmebedarf 35 kWh/(m2 a),
✓ Bauzeichnungen 1:100,
✓ Lageplan</td><td rowspan="4">Nr.2.13
Nr. 6.13</td></tr>
<tr><td>Neubau</td><td>3.700 €</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2.13.2</td><td rowspan="2">Mehrfamilienhaus</td><td>Bestandsbau</td><td>3.400 € / WE</td></tr>
<tr><td>Neubau</td><td>2.700 € / WE</td></tr>
<tr><td>2.14</td><td colspan="2">Mieterstrommodelle in Wohngebäuden</td><td>max. 50 %</td><td>✓ Förderobergrenze 30.000 € .
✓ Wohngebäude mit mindestens 4 Wohneinheiten.
✓ Ortsüblicher Grundtarif wird um mindestens 1,5ct/kWh (brutto) unterschritten.
✓ Strompreisgarantie mindestens 24 Monate.
✓ Verpflichtende Teilnahme an einer Evaluierung anhand von Fragebögen und/oder Experteninterviews.
✓ Zustimmung zur Veröffentlichung von Projektdaten durch das Ministerium.</td><td>Nr. 2.14
Nr. 6.14</td></tr>
</table>